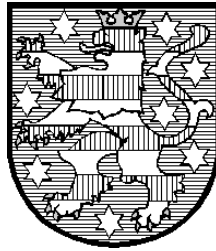


VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Jungen _____ B _____,

F _____, _____ J _____,

gesetzlich vertreten durch die Eltern _____ B _____ und _____ K _____,

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Komischke und Partner,

Am Planetarium 14, 07743 Jena

gegen

den Freistaat Thüringen,

vertreten durch Staatliches Schulamt Ostthüringen,

Hermann-Drechsler-Straße 1, 07548 Gera

- Antragsgegner -

wegen

Schulrechts

hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

h a t die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung,

den Richter am Verwaltungsgericht Alexander und

die Richterin am Verwaltungsgericht Petermann

am 25. Januar 2021 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Schüler der 10. Klasse der I_____ in Jena. Am Ende dieses Schuljahres beabsichtigt der Antragssteller den Realschulabschluss zu erwerben.

Seit dem 16. Dezember 2020 erfolgt der Unterricht aufgrund der Schulschließung nach § 10 der „Dritten Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln“ vom 14. Dezember 2020 zunächst bis zum 10. Januar 2021 (§ 17 der VO) nicht mehr im Präsenzunterricht, sondern im sog. Distanzunterricht. Die Schulschließung wurde durch § 10a der „Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung der Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung“ vom 9. Januar 2021 nochmals bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung bis zum 15. Februar 2021 ist durch den Ordnungsgeber geplant. Dabei wurden die Winterferien auf die letzte Januarwoche vorverlegt.

In einem Informationsschreiben vom 8. Januar 2021 teilte der stellvertretende Schulleiter den Schülern der Jahrgangstufe 10 mit, dass der Schwerpunkt des häuslichen Lernens im Zeitraum vom 11. bis 22. Januar 2021 auf die Prüfungsvorbereitung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gelegt werde. Die Fachlehrer würden Aufgaben zur Prüfungsvorbereitung übermitteln. Die Lösungen seien dann über die Schulcloud bzw. per Mail an die Fachlehrer zu senden, um eine Rückmeldung zu erhalten. Sollten keine Aufgaben zugehen, sei mit den Fachlehrern Kontakt aufzunehmen. In den Nichtprüfungsfächern seien keine bzw. nur langfristige Aufgaben zu erledigen.

Am 14. Januar 2021 hat der Antragsteller gegen diese Form des Unterrichts einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung trägt er vor, dass die Schüler weitestgehend sich selbst überlassen seien. Eine Vorbereitung auf die Prüfung werde durch die Schule nicht gewährleistet. Die Schulleitung räume ein, angemessenen Unterricht nicht leisten zu können. Tatsächlich fände auch in den drei Prüfungsfächern kein ordentlicher Unterricht statt. Dazu würden der Schule schlicht die Mittel fehlen. Es sei weder die nötige Hard- und Software

vorhanden noch seien Lehrer in geeigneter Weise vorbereitet und weitergebildet worden. Damit bleibe das Lehr- und Lernangebot hinter dem von Privatschulen und Spezialschulen weit zurück.

Der Antragsteller habe nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 und 25 Satz 1 ThürSchulG das Recht, ordnungsgemäß beschult zu werden. Zudem unterliege er der Schulpflicht nach den §§ 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 ThürSchulG. Der Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, könne er nur nachkommen, wenn regelmäßiger Unterricht stattfände. Diese Pflicht sei auch nicht durch die Regelungen im Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 suspendiert worden. Zudem sehe die Verordnung vom 9. Januar 2021 in § 10a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vor, dass die Schulschließungen nicht für Schüler von Abschlussklassen gelten. Die Schulbehörden hätten die Pflicht, ein geeignetes Schulungskonzept zur Verfügung zu stellen. Es könne jedenfalls nicht sein, dass Schüler der Schulleitung mitteilen sollten, wenn Lehrer ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht nachkommen.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO aufzugeben, den Antragsteller umgehend über geeignete, im Ermessen des Antragsgegners stehende Wege des infektionsschutzmäßig unbedenklichen Präsenzunterrichts und/oder des E-Learnings in allen Unterrichtsfächern mit den laut Lehrplan vorgesehenen Inhalten für Schüler*innen der 10. Jahrgangsstufe einer integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe zu beschulen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er wendet ein, dass der Antragsgegner ein eigenständiges Gestaltungsrecht hinsichtlich Organisation und Erziehungsgrundsätzen sowie der Festlegung der Unterrichtsgegenstände habe. Aus Art. 20 ThürVerf könne kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Beschulung hergeleitet werden.

Seit dem 16. Dezember 2020 würde der Antragsteller im Distanzunterricht beschult. Hierfür sei seitens der Schule die Thüringer Schulcloud bzw. die Lernplattform „moodle.de“ bereitgestellt worden. Damit stünde ihm ein Bildungsangebot für das häusliche Lernen zur Verfügung. Darüber hinaus könne er über die Schüler-Emailadresse mit den Lehrern kommunizieren. Aus

dem Schreiben der Schulleitung vom 8. Januar 2021 gehe hervor, dass auch in den nicht prüfungsrelevanten Fächern Aufgaben gestellt würden, allerdings mit einer längeren Bearbeitungszeit bis zum 12. Februar 2021. Damit werde der Antragsteller in allen Fächern unterrichtet.

Mit den angeordneten Maßnahmen werde versucht, die vom Corona-Virus ausgehende konkrete Gefahr für die in Thüringen lebende Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten.

Durch das Angebot des Distanzunterrichts würden die Maßnahmen der Schulschließungen kompensiert. Der Antragsteller erhalte weiterhin eine angemessene und auf die Prüfungsinhalte bezogene Prüfungsvorbereitung. Die Methodik der Wissensvermittlung falle in die pädagogische Verantwortung und Gestaltungsfreiheit der Lehrkräfte. Dabei stünden diese für Konsultationen und Rückfragen zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Präsenzunterricht ergebe sich auch nicht aus § 10a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Dritten Thüringer CoronaVO vom 9. Januar 2021. Dies ergebe sich aus der Begründung dieser Regelung, wonach Schüler von Abschlussklassen in die Schulen „kommen können“. Daraus ergebe sich keine Verpflichtung zum Präsenzunterricht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Antrag nach § 123 VwGO ist statthaft, da in der Hauptsache eine allgemeine Leistungsklage zu erheben wäre.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners fehlt ihm auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Zwar gilt die derzeit in Kraft befindliche „Corona-VO“ nur bis zum 31. Januar 2021, wobei die Schüler sich seit dem 25. Januar 2021 in den vorgezogenen Winterferien befinden, doch ist hinlänglich bekannt, dass eine weitere Verordnung, wonach die Schulschließungen bis zum 15. Februar 2021 verlängert werden sollen, in den nächsten Tagen in Kraft treten wird. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Antragsteller weiterhin ein berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung.

Nach § 123 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahr zu verhindern oder wenn es aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt nach § 123 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO voraus, dass der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund, d.h. die Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung, glaubhaft machen kann.

Vorliegend fehlt es bereits an einem Anordnungsanspruch. Dieser ergibt sich nicht aus den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 und 25 Satz 1 ThürSchulG bzw. den §§ 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 ThürSchulG.

Grundsätzlich hat jeder junge Mensch nach § 1 Abs. 1 ThürSchulG ein Recht auf schulische Bildung, dass nach Maßgabe der §§ 2 und 25 ThürSchulG näher ausgestaltet ist. Damit korrespondiert die allgemeine Schulpflicht des Schülers nach § 17 ThürSchulG. Dieses Recht bzw. diese Pflicht gewähren dem Schüler ein Recht auf Teilhabe an Bildung und den tatsächlich vorhandenen Bildungseinrichtungen (Rux/Niehues, Schulrecht, 5. Aufl., § 2 Rn. 190). Dieses Recht begründet aber keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Staat (Rux/Niehues, a.a.O., § 2 Rn. 186). Dieser Teilhabeanspruch, den die Schulen zu gewährleisten haben, besteht in der Verpflichtung, einen nach Art und Umfang situativ angemessenen Unterricht (VG Augsburg, Beschluss vom 20. Mai 2020 - AU 9 E 20.815, Rn. 20, zitiert nach juris; VG Berlin, Beschluss vom 7. Mai 2020 - 3 L 167/20, Rn. 33, zitiert nach juris) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu gewährleisten (VG Wiesbaden, Urteil vom 13. November 2018 - 6 K 1560/18.WI, Rn. 50, zitiert nach juris). Das Bundesverfassungsgericht hat den Umfang eines Teilhabeanspruchs dahingehend umschrieben, dass „Teilhaberechte auf das Vorhandene beschränkt sind und damit unter dem Vorbehalt des Möglichen stehen, so dass ein unbegrenztes subjektives Anspruchsdenken auf ein Missverständnis von Freiheit hinausläufe, bei dem verkannt würde, dass sich persönliche Freiheit auf die Dauer nicht losgelöst von Funktionsfähigkeit und Gleichgewicht des Ganzen verwirklichen lässt...“ (Numerus Clausus Urteil des BVerfG v. 18. Juli 1972 - 1 BvL 32/70). Zudem hat der Staat einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Erst wenn dieses Organisationsermessen auf null reduziert ist, ist der Teilhabeanspruch verletzt.

Dieser Teilhabeanspruch ist vorliegend nicht verletzt. Denn die Schulpflicht ist nicht aufgehoben. Der Schulunterricht findet weiterhin statt, allerdings nicht in der üblichen Form des Präsenzunterrichts, sondern in der Form des Distanzunterrichts. Damit kommt die Schule weiterhin ihrem Bildungsauftrag gegenüber den Schülern nach. Es ist unbestritten, dass der Distanzunterricht nicht die Qualität des Präsenzunterrichts hat. Teilweise fehlt es an ausreichenden technischen Möglichkeiten - bezogen auf Hard- als auch Software-, möglicherweise auch an einer unzureichenden Bereitstellung von Arbeitsmaterial und Korrekturmöglichkeiten durch die Lehrer. Soweit der Antragsteller andeutet, dass das Engagement der Lehrer nicht ausreichend sei, ist dies allenfalls disziplinarisch durch den Dienstherrn in den Blick zu nehmen. Er selbst kann daraus aber keine Ansprüche herleiten. Die geltend gemachten Einschränkungen bestehen nur für einen vorübergehenden Zeitraum und sind hinzunehmen, denn der Anspruch auf Schulbildung, der nicht mit einem Anspruch auf Präsenzunterricht gleichzusetzen ist, wird auch weiterhin durch die Gewährleistung von Distanzunterricht erfüllt. Zudem sind auch die Schüler in einem besonderen Maße gefordert, insbesondere wenn sie Schüler einer Abschlussklasse sind. Die vorübergehenden Schulschließungen sind im Rahmen der Bekämpfung der Coronapandemie als notwendige Maßnahme anzusehen (zur Angemessenheit der Schulschließungen: OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Januar 2021 - 13 MN 8/21). Sie entziehen sich als schulpolitische Entscheidungen einer Beurteilung am Maßstab der Rechtmäßigkeit, es sei denn, der staatliche Bildungsauftrag wird evident verletzt (Rux/Niehues, a.a.O., § 2 Rn. 789), was nicht ersichtlich ist. Darüber hinaus sind sie abzuwägen mit den erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Thüringen in den letzten Wochen die bundesweit höchste Inzidenzzahl an Neuinfektionen aufzuweisen hatte. Diese Abwägung hat der Antragsgegner getroffen und damit sein Organisationsermessen in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt.

Es ist auch nicht erkennbar, dass der Antragsteller von der Schule alleine gelassen wird. Nach dem Vortrag des Antragsgegners wurde seitens der Schule die Thüringer Schulcloud bzw. die Lernplattform „moodle.de“ im Fach Mathematik zur Verfügung gestellt. Bei beiden ist er als Nutzer angemeldet, so dass ihm das schulische Angebot fürs häusliche Lernen zur Verfügung steht. Auch über die Schüler-Mailadresse hat er die Möglichkeit, mit den Fachlehrern Kontakt aufzunehmen. Diese Möglichkeiten werden vom Antragsteller ausweislich der Anlagen zum Schriftsatz des Antragsgegners vom 25. Januar 2021 auch genutzt.

Dass der Antragsteller durch diese Maßnahmen langfristig in seinen Lebens- und Berufschancen eingeschränkt und damit sein Anspruch auf Schulbildung nicht mehr gewährleistet ist, ist weder vorgetragen noch erkennbar.

Soweit der Antragsteller im Hinblick auf die Regelung in § 10a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. d. F. der VO vom 9. Januar 2021 meint, einen Anspruch auf Präsenzunterricht zu haben, ist festzustellen, dass diese Norm keinen subjektiven Anspruch begründet. Die Norm richtet sich an die jeweilige Schulverwaltung, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der Anforderungen an den Infektionsschutz über die Gewährung von Präsenzunterricht entscheiden kann. Denn anders als z. B. § 10a Abs. 3, der ausdrücklich einen subjektiven *Anspruch auf Notbetreuung* für Kinder in Kindertagesstätten und für Schüler der Klassen eins bis sechs normiert, findet sich eine entsprechende Formulierung nicht in § 10a Abs. 1 Satz 2.

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Wert des Streitgegenstandes wird gem. §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Hälfte des Auffangstreitwertes festgesetzt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss, mit Ausnahme der Streitwertentscheidung, kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses **Beschwerde** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80 a und 123 VwGO) ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und die Begründung.

Hinsichtlich der Entscheidung über den Streitwert steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, für die kein Vertretungszwang besteht (§ 68 Abs. 1 GKG).

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Die Streitwertbeschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 €** nicht übersteigt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG).

Amelung

Amelung

Petermann

RVG Alexander
ist wegen
Ortsabwesenheit an der
Unterschriftsleistung
gehindert